



Sachsen-Anhalt

Merkblatt zu den Richtlinien RELE und IGEK

Hier: Definition finanzschwache Kommunen

Stand: 01.11.2023

1) Hintergrund

Der Rahmenplan „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz 2020 bis 2023“ (GAK-Rahmenplan) ermöglicht den Bundesländern, für Fördergegenstände des Förderbereichs 1 (Integrierte ländliche Entwicklung) jährlich bis zu 50 % der Gemeinden und Gemeindeverbände als sogenannten finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 20 % höhere Fördersätze, maximal jedoch 90 % zu gewähren. Die Definition für das Kriterium Finanzschwäche ist durch das jeweilige Bundesland festzulegen.

In Sachsen-Anhalt betrifft diese Regelung die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RL RELE) in den Teilen A, D und F. Weiterhin erfolgt die Umsetzung für die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (RL IGEK).

2) Definition finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände in Sachsen-Anhalt

Zur Festlegung der Finanzschwäche für die RL RELE sowie die RL RIGEK in Sachsen-Anhalt gilt folgendes Kriterium: Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich über einen Zeitraum von jeweils drei Kalenderjahren.

Hierzu werden die Schlüsselzuweisungen gem. § 12 Finanzausgleichsgesetz (Bekanntmachung vom 28. März 2017 - GVBl. LSA S. 60) aus den jeweils vergangenen drei Kalenderjahren ausgewertet. Als finanzschwach gelten demnach solche Gemeinden und Gemeindeverbände, die im Mittel von drei Kalenderjahren keinen positiven Wert aufzeigen. Landkreise sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

3) Ausschluss vom erhöhten Fördersatz für finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände 2022

Zur Vereinfachung der Darstellung werden nachfolgend die insgesamt 26 Gemeinden aufgeführt, welche gemäß Nummer 2 nicht als finanzschwach gelten und daher keinen Anspruch auf die erhöhte Förderung haben:

Angern

Arneburg, Stadt

Barleben

Berga

Bülstringen

Calvörde

Eichstedt (Altmark)

Farnstädt

Flechtingen

Haldensleben, Stadt
Kabelsketal
Landsberg, Stadt
Laucha an der Unstrut, Stadt
Leuna, Stadt
Loitsche-Heinrichsberg
Lützen, Stadt
Meineweh
Mertendorf
Sandersdorf-Brehna, Stadt
Schkopau
Steigra
Sülzetal
Völpke
Wallstawe, Stadt
Zielitz
Zörbig

4) Gültigkeitsdauer

Die Liste wird jährlich mit dem Stichtag 1. November für das Folgejahr vom MWL unter ELAISA veröffentlicht.